

auf Genesung schlecht seien. Diese Entscheidung ist tatsächlicher Natur und das Bundesgericht daher an dieselbe gebunden. Hieron ausgegangen aber ist die vorinstanzlich für Schmälerung resp. Aufhebung der Erwerbsfähigkeit gesprochene Entschädigung von 4500 Fr. — die Heilungskosten sind nicht bestritten — keineswegs überseht. Denn nach der gedachten Annahme ist der Kläger voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig, so daß ihm mutmaßlich, ein dauernder Einkommensausfall von circa 900 Fr. entsteht. Diesem Einkommensausfall würde bei dem Alter des Klägers ein den geforderten Betrag von 4500 Fr. sehr erheblich übersteigendes Rentenskapital entsprechen. Danach ist die vorinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen. Denn der Kläger hat sich über den vom Obergericht zu Gunsten des Beklagten gemachten Vorbehalt, wonach diesem vorbehalten wird, bei wesentlicher Besserung des Befindens des Verletzten 1500 Fr. von der gesprochenen Entschädigung, welche zu diesem Zwecke während der Frist des Art. 13 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zu deponieren sind, zurückzufordern, nicht beschwert. Gemäß den heutigen Erklärungen der Parteien ist lediglich der Zusatz aufzunehmen, daß für die dem Beklagten auferlegten Leistungen die Intervenientin die Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, dem Kläger solidarisch einzustehen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau sein Bewenden.

71. Urteil vom 30. Juni 1893 in Sachen Bickel gegen Diener.

A. Durch Urteil vom 25. April 1893 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung trägt sein Anwalt, indem er gleichzeitig um Erteilung des Armenrechts an

seinen Klienten nachsucht, auf Gutheißung des Rekurses und der Klage an. Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1868 geborene Kläger stand seit dem 15. Februar 1892 in der Blechwaarenfabrik des Beklagten mit einem Taglohn von zuletzt circa 4 Fr. in Arbeit. Am 16. April 1892 Nachmittags, war er damit beschäftigt, an der für das Schneiden von Metall, insbesondere Blech, bestimmten Fraiseinrichtung, Hentel für Siepfannen zuzuschneiden. Das Circularsägeblatt von 12 Centimeter Durchmesser ist an einer ältern ursprünglich und hauptsächlich zum Drehen und Blechdrücken bestimmten Bank von circa 180 Centimeter Höhe an einem 20 Centimeter langen, vertikalen eisernen Stabe (sogen. fliegender Dorn) angebracht. Dasselbe macht in der Minute circa 3000 Umdrehungen. Als Schutzvorrichtung zum Arbeiten an dieser Fraise und um überhaupt für die mit der Fraise zu schneidenden Objekte eine feste Auflage zu haben, war ein aus Holz gefertigter sogenannter Auflagetisch vorhanden, der circa 24 Centimeter in der Länge und circa 16 Centimeter in der Breite mißt und in der Mitte mit einem Schlitze versehen ist, dazu bestimmt, beim Auslegen des Tisches auf den Auflagestock genügend Raum für das Fraisenblatt offen zu lassen. Durch das Auslegen dieses Tisches wird das sonst ganz frei liegende Fraisenblatt derart eingedeckt, daß nur ein Fraisenblattsegment von 24—28 Millimeter Pfeilhöhe über den Auflagetisch hervorragt. Da die Bank, an der diese Einrichtung angebracht ist, auch zu andern Arbeiten, insbesondere zum Drehen verwendet wird, muß jeweilen, wenn gefraist werden soll, die Fraiseinrichtung in der Weise vorerst montiert werden, daß der Auflagestock in richtiger Entfernung angebracht und darauf der Fraisenstisch befestigt wird. Am 16. April 1892 nun gebrauchte der Kläger den als Schutzvorrichtung dienenden Auflagetisch nicht, sondern bediente sich für seine Arbeit lediglich einer selbstverfertigten Schablone, welche einzig aus einem hölzernen Brette bestand, auf welchem der zu schneidende Hentel, um demselben Halt zu geben, zwischen eine Partie Stiften, der Rundung des Hentels entsprechend, aufgelegt wurde. Diese Schablone war mit der Fraiseinrichtung nicht fest verbunden, sondern mußte von dem Kläger

beim Gebrauche mit beiden Händen an die Fraise gehalten werden, so daß der Auflagestoß oder Dorn den einzigen Stützpunkt für die Schablone bildete und somit ein Übertippen derselben sehr leicht möglich war. Während der Arbeit des Klägers kippte denn auch wirklich die Schablone um und der Kläger stürzte mit dem rechten Arm in die Fraise, die den Vorderarm bis zu den Knochen durchschchnitt.

2. Der auf Ersatz der Heil- und Verpflegungskosten, sowie auf eine Entschädigung für Minderung der Erwerbsfähigkeit von 6000 Fr. gerichteten Entschädigungsklage des Verletzten hat der Beklagte die Einrede des Selbstverschuldens entgegengestellt. Diese Einrede muß, nach dem von den Vorinstanzen festgestellten Tatbestande, in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, für begründet erklärt werden. Rückfichtlich der Begründung kann im wesentlichen auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanzen verwiesen und mag hier nur kurz bemerkt werden: Die Vorinstanzen stellen gestützt auf die von ihnen erhobenen Expertengutachten fest, daß der vorhandene Auflagetisch als eine allen Anforderungen genügende Schutzvorrichtung zu betrachten sei und daß weitere Schutzvorrichtungen nicht wohl haben angebracht werden können. Sie stellen ferner fest, daß die Ursache des Unfalles einzig und allein darin liege, daß der Kläger ohne diese Schutzvorrichtung zu gebrauchen an der Fraise gearbeitet habe, während bei Gebrauch des Auflagetisches der Unfall, so wie er sich ereignete, nicht hätte eintreten können. Der Unfall ist also einzig und allein dadurch verursacht worden, daß der Verletzte es vernachlässigt hat, einer vorhandenen Schutzvorrichtung sich zu bedienen. Darin liegt ohne Zweifel eine Fahrlässigkeit. Die Benutzung der Maschine ohne Auflagetisch war, wie dem Kläger, als erfahrenem Arbeiter, nicht unbekannt sein konnte, gefährlich; wenn der Kläger aus Bequemlichkeit oder weil er so mit seiner Arbeit rascher vorwärts kam, nichtsdestoweniger die vorhandene Schutzvorrichtung nicht gebraucht hat, so hat er sich dadurch einer höchst unvorsichtigen Handlungsweise schuldig gemacht. Der Kläger hat nun allerdings eingewendet, der Auflagetisch sei von dem Arbeiter Kopp bloß zu seinem persönlichen Gebrauche angefertigt worden und es sei ihm dessen Vorhandensein nicht bekannt gewesen. Allein diese Behauptungen sind durch die tatsächlichen Feststellungen der Vorin-

stanzen widerlegt. Denn danach steht fest, daß der Arbeiter Kopp den Fraisentisch nicht bloß zu seinem persönlichen Gebrauche, sondern für das Geschäft angefertigt hat, daß dieser Tisch denn auch stets auf der Bank zur Verfügung bereit lag und daß Kopp den Kläger unmittelbar vor dem Unfälle, als der Kläger an der Fraise arbeitete, darauf aufmerksam machte, daß für diese Arbeiten der Auflagetisch da sei. Ein Mitverschulden des Beklagten oder einer Person, für welche dieser einzustehen hätte, liegt nicht vor. Die nötigen und möglichen Schutzvorrichtungen, welche geeignet waren, Unfälle zu verhüten, waren, wie bemerkt, vorhanden. Daß der Beklagte wissentlich gefährliches Hantieren der Arbeiter ohne Schutzvorrichtungen (etwa im Interesse rascherer Beförderung der Arbeit u. dgl.) geduldet hätte, ist nicht dargetan. Der Arbeiter Kopp, welcher, als der Kläger seine verhängnißvolle Arbeit begann, einzig in dem Lokale anwesend war, hat den Kläger allerdings nicht positiv angewiesen, den Fraisentisch zu gebrauchen, sondern hat ihn als er, trotz der ihm erteilten Mahnung, ohne Gebrauch der Schutzvorrichtung arbeitete, gewähren lassen. Allein es ist nun in keiner Weise dargetan, daß der Arbeiter Kopp Mandatar des Geschäftsherrn oder Aufseher etc. gewesen wäre und ihm obgelegen hätte, den Kläger bei seiner Arbeit zu überwachen. Der Kläger war ja denn auch kein Lehrling oder unausgebildeter Arbeiter mehr, sondern gegenteils ein vollständig ausgebildeter Arbeiter, von welchem nicht anzunehmen war, daß er bei Benutzung der Fraiseinrichtung noch fortwährend der Anleitung und Überwachung bedürfe. Daß auch ein anderer Arbeiter (Plechatti), wenn er die Fraise brauchte, den Auflagetisch nicht zu gebrauchen pflegte, sondern, gleich wie der Kläger, sich einer bloßen Schablone bediente, vermag weder den Kläger zu entschuldigen, noch ein Mitverschulden des Geschäftsherrn zu begründen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich sein Bewenden.